



Satzung der Westfälischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Münster e.V.

*(beschlossen am 15.05.1990; mit Änderungen und Ergänzungen vom 26.11.1991,
16.01.1996, 28.10.2002, 09.03.2010 und 04.03.2013)*

Gliederung (Inhaltsübersicht)

- § 1 Sitz und Rechtsform**
- § 2 Vereinszwecke**
- § 3 Mitgliedschaft**
- § 4 Organe des Vereins**
- § 5 Mitgliederversammlung**
- § 6 Einberufung der Mitgliederversammlung**
- § 7 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen**
- § 8 Vorsitzender der Mitgliederversammlung**
- § 9 Vorstand (Akademieleitung)**
- § 10 Studienzweige**
- § 11 Geschäftsführung**
- § 12 Kuratorium**
- § 13 Dienstkräfte**
- § 14 Haushalt**
- § 15 Finanzbedarf**
- § 16 Aufnahme neuer Vereinsmitglieder**
- § 17 Ausscheiden eines Mitglieds**
- § 18 Satzungsänderungen**
- § 19 Auflösung des Vereins**
- § 20 Inkrafttreten**

§ 1

Sitz und Rechtsform

Die Westfälische Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Münster e.V. (im folgenden Akademie genannt) ist ein eingetragener Verein (e.V.) des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Münster.

§ 2

Vereinszwecke

(1) Zweck des Vereins ist die Trägerschaft der Akademie. Die Akademie hat die Aufgabe, auf wissenschaftlicher Grundlage die allgemeine und berufliche Fortbildung von Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes zu fördern. Sie will diesen Personenkreis zu größerer und selbständigerer Leistung befähigen. Zugleich dient die Akademie der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Verwaltungswissenschaft.

Über das Gebiet der Verwaltungswissenschaft hinaus bezieht die Akademie alle wissenschaftlichen Disziplinen mit in ihr Lehrprogramm ein, deren eine moderne und leistungsfähige öffentliche Verwaltung bedarf.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder Gewinnerzielung gerichtet. Etwai-ge Gewinne müssen für die satzungsmäßigen, gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch in ihrer Eigenschaft als Mitglieder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf, die kreisfreie Stadt Münster und die kreis-angehörige Stadt Rheine.

- (2) Sonstige rechtsfähige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können dem Verein beitreten; kreisangehörige Städte und Gemeinden jedoch nur, wenn sie mindestens 50.000 Einwohner haben.

§ 4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand (Akademieleitung)

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ der Akademie ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem Vertreter der Vereinsmitglieder. Die Leitung des Studiengzweiges (§ 10 Abs. 1) gehört der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht andere Zuständigkeiten vorgesehen sind.
- (4) Sie ist insbesondere zuständig für:
 1. Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung
 2. Aufstellung allgemeiner Richtlinien für das Studienwesen und die Geschäftsführung sowie Beschlussfassung über Prüfungsordnungen
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Akademieleitung
 4. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, deren Erledigung die Mitgliederversammlung sich ausdrücklich selbst vorbehalten hat.

§ 6

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Haushaltsjahr durch den Vorsitzenden einberufen werden.
- (2) Sie kann außerdem jederzeit nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder ist die Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.
- (4) Der Vorsitzende lädt zur Mitgliederversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher ein.

§ 7

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Sitzung anzuberaumen mit dem Hinweis, dass diese ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (3) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Beschlüsse, die Fragen betreffen, welche nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, sind nur rechtsgültig, wenn zwei Drittel der Vertreter der Vereinsmitglieder anwesend waren und zwei Drittel der Anwesenden dem Antrag zugestimmt haben. Beschlüsse, die eine finanzielle Mehrbelastung der Vereinsmitglieder mit sich bringen, können nicht gefasst werden, wenn die Angelegenheit nicht auf der Tagesordnung gestanden hat.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorsitzender der Mitgliederversammlung

Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Der stellvertretende Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 9

Vorstand (Akademieleitung)

- (1) Die Mitglieder der Akademieleitung bilden den Vorstand der Akademie im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder
- (2) Die Leitung der Akademie besteht aus dem Studienleiter und dem geschäftsführenden Direktor.
- (3) Die Vorstandsmitglieder erhalten für den mit ihrer Leitungstätigkeit verbundenen Zeit- und Arbeitsaufwand eine pauschale Aufwandsentschädigung, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 10

Studienzweige

- (1) Die Akademie betreibt den Studienzweig "Verwaltung". Er wird geleitet von einem Hochschullehrer der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Fachvertreter der entsprechenden Disziplin und dem geschäftsführenden Direktor der Akademie. Der Studienleiter und der geschäftsführende Direktor können gemeinsam einen stellvertretenden Studienleiter bestimmen.
- (2) Für die Einrichtung weiterer Studienzweige sowie die Auflösung von Studienzweigen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 11

Geschäftsführung

Die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung der Akademie obliegt dem geschäftsführenden Direktor im Rahmen des Haushalts.

§ 12

Kuratorium

(1) Zur Beratung in Fragen des Studienwesens kann ein Kuratorium bestellt werden.

Dem Kuratorium sollen angehören:

– Vertreter

- der Bundes- und Landesbehörden, der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften sowie der übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die im Gebiet der Vereinsmitglieder ihren Sitz haben,
- der kommunalen Spitzenverbände,
- der Gewerkschaften

– der Kanzler der Westfälischen Wilhelms-Universität,

– die Dekane der betreffenden Fachbereiche der Westfälischen Wilhelms-Universität,

– der Vorsitzende der Mitgliederversammlung,

– die Mitglieder der Akademieleitung sowie

– je ein Vertreter der Diplominhaber dieser Akademie und der Hörer der Akademie

(2) Vorsitzender des Kuratoriums ist der Vorsitzende der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Vorsitzenden berufen.

(4) Der Vorsitzende beruft das Kuratorium insbesondere ein

1. aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung oder

2. auf Antrag der Kuratoriumsmitglieder, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums dies unter Angabe des Zweckes verlangt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen.

(5) Die Mitgliedschaft im Kuratorium erlischt

1. durch Ausscheiden aus der Stellung, die zu der Entsendung Veranlassung gegeben hat oder
2. durch Austrittserklärung.

§ 13

Dienstkräfte

Die Leitung der Akademie kann hauptamtlich tätige Angestellte und Arbeiter für den jeweiligen Studienzweig im Rahmen des gültigen Stellenplanes einstellen. Zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der hauptamtlich tätigen Bediensteten bedarf es der vorherigen Zustimmung des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung.

§ 14

Haushalt

- (1) Die Leitung des Studienzweigs (§ 10 Abs. 1) stellt für den Studienzweig einen Haushaltsplan einschließlich Stellenplan und eine Haushaltsrechnung auf.
- (2) Der Haushalts- und Stellenplan des Studienzweigs "Verwaltung" ist den Vertretern der Vereinsmitglieder (§ 5 Abs. 2 Satz 1) zur Beschlussfassung vorzulegen. Ferner ist diesem Gremium jährlich über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Die Jahresrechnung wird durch die Rechnungsprüfungsämter des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe oder der Stadt Münster geprüft. Die Entlastung der Geschäftsführung des Studienzweigs "Verwaltung" erfolgt aufgrund der Berichte über die geprüften Jahresrechnungen von den in Satz 1 genannten Vertretern.
- (3) Die beschlossenen Haushaltspläne sind dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zur Freigabe vorzulegen.
- (4) Das Haushaltsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 15

Finanzbedarf

- (1) Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden in erster Linie durch Studiengebühren aufgebracht.
- (2) Die Höhe der Studiengebühren wird für den Studiengang "Verwaltung" von den Vertretern der Vereinsmitglieder (§ 5 Abs. 2 Satz 1) festgelegt.
- (3) Soweit die Studiengebühren zur Haushaltsdeckung nicht ausreichen, wird von den Vereinsmitgliedern eine Umlage für das einzelne Haushaltsjahr erhoben.

Die Umlage für den Studiengang "Verwaltung" tragen die Vereinsmitglieder. Dabei entfällt vorbehaltlich einer Änderung gemäß § 16 Abs. 2 auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe ein Anteil von 28,20 %, auf die kreisfreie Stadt Münster ein Anteil von 17,95 %, auf die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf je ein Anteil von 12,82 % sowie auf die kreisangehörige Stadt Rheine ein Anteil von 2,57 %.

§ 16

Aufnahme neuer Vereinsmitglieder

- (1) Über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gemäß § 7 Abs. 3 dieser Satzung.
- (2) Dabei ist über die Beteiligung an der Umlage entsprechend den Grundsätzen des § 15 zu beschließen.

§ 17

Ausscheiden eines Mitglieds

Das Ausscheiden eines Vereinsmitglieds ist nur mit zweijähriger Kündigungsfrist zum Schluss eines Haushaltsjahres möglich.

§ 18

Satzungsänderungen

Für die Änderungen der Vereinssatzung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 19

Auflösung des Vereins

- (1) Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins bzw. der Auflösung eines Studienzweiges ist das Vermögen der Akademie – Studienzweig „Verwaltung“ – dem Zweckverband für das Westfälische Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Münster (Westfalen) zum ausschließlichen Zwecke der Aus- und Fortbildung der Beamten und öffentlichen Angestellten zuzuführen.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins bzw. eines Studienzweiges sind die betroffenen Bediensteten des Studienzweiges „Verwaltung“ vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe zu übernehmen.

§ 20

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mit dieser Satzung wird die Satzung der Westfälischen Verwaltungsakademie e.V. vom 30. September 1976 aufgehoben.

Die am 04.03.2013 beschlossene Satzungsänderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft